

Bezugspreis:
Richtenstein jährl. 10 Fr., 1/2jähr. 5 Fr., 1/4jähr. 2.50 Fr.
Schweiz: jährl. 10 Fr., 1/2jähr. 5 Fr., 1/4jähr. 2.50 Fr.
- Postamtlich bestellt 20 Rp. Zuzschlag.
Oesterreich u. Deutschland (nur unter Privatadresse)
jährl. Fr. 18.-, 1/2jähr. Fr. 8.80, 1/4jähr. 4.50 Fr.
Nehr. Ausland: 15 Fr., 1/2jähr. 7.80, 1/4jähr. 4.-

Anzeigenpreis:
Richtenstein: Die einspaltige Colonne 10 Rappen
Oesterreich: Die einspaltige Colonne 10 Rappen
Deutschland: Die einspaltige Colonne 10 Rappen
Schweiz und übriges Ausland: 1/2spalt. Seite 10 Rp.
- Reklamen das Doppelte. -

Nachrichten

Anzeiger für Richtenstein und Umgebung

Erscheint jeden Mittwoch und jeden Samstag in Mels (St. St. Gallen)

Nur für Richtenstein:
Wöchentliche Gratisbeilage: Schweizer. Marktzeitung
Monatliche Gratisbeilage: Schweizer. Bauernzeitung

Abonnenten nehmen entgegen: Sämtliche Postbüreau Richtensteins und der Schweiz, die Zeitungszugänger, die Redaktion und die Verwaltung (Postfach) Babuz, die Buchdruckerei A. G. in Mels. - Inserate nehmen die Verwaltung, die Redaktion, die Zeitungszugänger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens 14 Tage vor dem Erscheinen in der Redaktion zu senden. Schriftliche Anfragen francoporto belegen. Anzeigen wird nicht berücksichtigt. - Verwaltung der „Obernheinische Nachrichten“ und des „Richtensteiner Unterländer“ in Babuz. - Druck und Expedition: Sarganser. Buchdruckerei A. G. Mels (Telefon 66)

Bericht zu den Gesetzesentwürfen
betreffend die Gerichtsorganisation, das Nachtragsgesetz zur Zivil- und Strafprozessordnung von Dr. Vesf.

(Aus den Landtagsverhandlungen.)
Die neue Verfassung verlangt in Art. 99 ff. die Verlegung der Gerichte (Obergericht, Oberster Gerichtshof), welche sich heute noch in Wien bzw. in Innsbruck befinden, ins Land.
Bereits am 20. Juli 1921 reichte der Richterlatte die damals in einem Stücke zusammengefassten drei Entwürfe und überdies weitere Bestimmungen über die Verlegung der politischen Rekurrsinstanz in Wien nach Baduz und über das von ihr einzuhaltende Beschwerdeverfahren ein. Dieser Entwurf ist die Grundlage der heutigen Entwürfe. Außerdem wurde eine ausführliche Begründung eingereicht. Aus ihr ist unter anderem mit einigen Änderungen zu entnehmen:

I. Allgemeines.
„Die angeführten Bestimmungen über die Gerichtsorganisation, die Abänderung der Zivil- und Strafprozessordnung hängen innerlich zusammen. Ihr Hauptzweck ist zu ermöglichen, daß sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen der in unserer Prozessordnung bereits niedergelegte Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit nicht papierene Wahrheit sei, sondern in Wirklichkeit angewendet werde.
Neuere Zivil- und Strafprozessordnungen der meisten Länder haben den Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, d. h. dem erkennenden Richter werden die Grundlagen zu seiner Entscheidung von den Parteien mündlich vorgetragen, aufgestellt. Diese Grundzüge gelten auch für das Berufungsverfahren und davon geht nun auch die im Jahre 1896 in Kraft getretene österreichische Zivilprozessordnung und ebenso die österreichische Strafprozessordnung aus. Trotzdem nach diesen Prozessordnungen in den ersten Instanzen die wichtigsten Prozesse unter Vermittlung der Anwälte als Gehilfen des Richters besser durchgeführt werden und bei wichtigeren Rechtsfällen die Gerichte kollegial besetzt sind, fand es der österreichische Gesetzgeber wie in anderen Staaten geraten, ein mündliches Berufungs- resp. Nichtigkeits- bzw. Revisionsverfahren einzuführen. In Richtenstein ist die österreichische Zivilprozessordnung im Jahre 1912 und die Strafprozessordnung im Jahre 1913 eingeführt worden und damit sind auch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die mündliche Berufungsverhandlung übernommen worden, während die mündliche Verhandlung in den oberen Instanzen in Strafsachen geskizziert beiseite gelassen worden ist. Aber auch die Zivilprozessordnung erlaubt wesentliche Änderungen, einmal mit Rücksicht darauf, daß bei uns immer der Landrichter als Einzelrichter Recht spricht, ferner weil kein Anwaltszwang besteht. Die Vorteile des kolle-

gialen, gerichtlichen Verfahrens können bei wichtigen Streitfällen hierlands nicht aufkommen. Nach der bestehenden Prozessordnung ist das Schwergewicht in allen Rechtsfällen in die erste Instanz verlegt und zwar vor allem in die Stoffsammlung. Im Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsfällen dürfen nämlich die Parteien in der Regel keine neuen Tatsachen und Beweismittel zur Darlegung der Unrichtigkeit des vom Erstrichter gefällten Urteils vorbringen. Will die Partei in diesem Sinne neue Tatsachen und Beweise dennoch im Berufungsverfahren verwenden, so ist darauf nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift kein Bedacht zu nehmen. Die Partei kann unter Umständen sich nur dadurch Abhilfe verschaffen, daß sie das sogenannte Wiederaufnahmeverfahren einleitet, also gleich einen neuen Prozess austragen müßte, weil die bestehende Prozessordnung ihnen die richtige Austragung des Rechtsstreites in höheren Instanzen verweigert. Ein solches Prozessverfahren ist für ein Land mit entsprechendem Anwaltsstande berechnet, nicht aber für unsere kleineren Verhältnisse. Unser Zivilprozess ist im Grunde ein verkappeter Anwaltsprozess. Der Anwalt kennt die Gesetze und er weiß, daß in erster Instanz auf die Sammlung des Prozessstoffes das Hauptgewicht gelegt werden muß, um allenfalls in den höheren Instanzen, den zu seinem Nachteil ausgefallenen Prozess mit Rücksicht auf Erfolg weiter verfolgen zu können. Bei unseren Verhältnissen dient aber ein solches Prozessverfahren nicht den wirtschaftlichen Interessen der Partei. Die ohne Anwalt prozessual handelnde Partei erleidet in ihrer meist erlahmungsgemäßen Gesetzeskenntnis oder weil sie glaubt, sie könne neue Einreden, Tatsachen und Beweise auch noch im Berufungsverfahren vorbringen, eine schwere Enttäuschung oder oft schweren Schaden. Dafür wird dann über die angebliche Ungerechtigkeit des Gerichtes losgezogen, während es in Wirklichkeit an den Gesetzen fehlt.
Das österreichische Berufungsverfahren ist eine beschränkte Ueberprüfung des Verfahrens und Urteils erster Instanz, also weder eine volle Ueberprüfung noch eine volle Berufung. Nach der österreichischen Prozessordnung ist im Rahmen der Berufungsverhandlung, der Berufungsgründe und -Anträge eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sofern nicht ausnahmsweise schon im Vorverfahren der Prozess erledigt wird. Diese Bestimmungen sind nun fast alle in unsere Prozessordnung aufgenommen worden, aber die Regel ist umgekehrt worden: es gilt nämlich der Satz, daß in der Regel eine mündliche Berufungsverhandlung nicht stattfindet, daß also nur auf Grund der dem Appellationsgericht in Wien vorgelegten Akten entschieden wird. Ganz ausnahmsweise kann zwar eine mündliche Verhandlung stattfinden, das sagt der österreichischen Prozessordnung unbekannt, unscheinbare, aber tief in das praktische Leben eingreifende § 449 unserer Zivilpro-

zessordnung. Ausnahmsweise soll eine mündliche Berufungsverhandlung stattfinden! Die Verfasser dieser Bestimmungen wußten sehr wohl, daß eine mündliche Berufungsverhandlung bei dem gegenwärtigen Sitze des Appellationsgerichtes ein Ding der Unmöglichkeit ist, denn man kann von den Parteien, Zeugen usw. nicht verlangen, daß sie eine Reise nach Wien antreten. In Tat und Wahrheit haben wir eine rein auf Akten begründete, beschränkte Ueberprüfung der Streitfachen im Berufungsverfahren. Die Appellationsrichter kennen Land, Leute und Verhältnisse zu wenig, die trotz aller Gefühlsregung der Entscheidung bekanntlich nicht ohne Einfluß auf die Ueberzeugung des Richters sind.
Diejenige Uebelstände will der Entwurf dadurch abhelfen, daß das Obergericht ins Land verlegt werden soll und daß sodann in der Regel eine mündliche Berufungsverhandlung stattfinden hat. Es wird also die österreichische Regel wiederum eingeführt und die Regel unserer Prozessordnung aufgehoben. In Baduz können die Parteien, Zeugen usw. zur Verhandlung erscheinen und das Gericht gewinnt auf Grund der Verhandlung einen unmittelbaren Eindruck von der Streitfache zur Urteilsfällung. Der Entwurf geht aber auch über die beschränkte Ueberprüfung des Verfahrens und Urteils erster Instanz durch das Berufungsgericht hinaus und will das Berufungsverfahren in dem Sinne erweitern, daß die Berufung im Rahmen der Berufungserklärung, der Anträge und Berufungsgründe eine volle Berufung ist, daß die Streitfache innerhalb dieser Grenze von neuem verhandelt und entschieden wird. Der Entwurf lehnt sich an die hannoversche Prozessordnung an. (Vgl. Mitleten, Berufungsgrund und Berufungsantrag usw.)
Die Berufung ist also nicht eine volle Berufung im Sinne der deutschen Zivilprozessordnung, wo der Streitfall vor dem Berufungsgericht in vollem Umfang neu verhandelt und entschieden wird. Denn Stranfen gegen die volle Berufung sind eben Berufungserklärung, Antrag und Gründe. Innerhalb dieser kann aber der Beschwerdeführer neue Einreden, neue Tatsachen und Beweise anführen und dazutun, daß die Beurteilung der Streitfache durch den Erstrichter deswegen nicht richtig ist, weil ihm gewisse Tatsachen und Beweise in erster Instanz nicht vorlagen. Dies ist nun nach den heutigen Bestimmungen unserer Zivilprozessordnung ausgeschlossen. Wegen mißbräuchlicher Prozesstrüberei durch fortwährendes Nachschleichen von neuen Tatsachen und Beweisen ist im Entwurfe vorgeordnet (§ 452).
Ebenso notwendig, wenn nicht notwendiger, ist eine mündliche Berufungsverhandlung in Strafsachen, wo es in manchen Fällen noch um die höherwertigen Güter, um Freiheit, Ehre, Leben geht. Es gibt wohl wenige moderne Prozessordnungen, die im Strafverfahren zweiter Instanz nur eine derartige Ueberprüfung des

erstrichterlichen Verfahrens und Urteils auf Grund der eingelangten Akten haben, wie unsere Prozessordnung. Nach dieser werden die Strafakten dem Obergerichte mit einem Einbegleitungsberichte überhandt, der Regierungschef hat noch sein Votum dazuzusetzen und es soll nun das Obergericht, ohne daß es aus der lebendigen und unmittelbaren Verhandlung einen Eindruck gewinnt, das Urteil verbessern, besser machen als die erste Instanz, welcher die Personen unmittelbar gegenüber gestanden sind. Die Berufung ist in der Strafprozessordnung sehr mangelhaft geregelt und es ist zu bedauern, daß nicht wenigstens die Bestimmungen über die Berufung gegen bezirksgerichtliche Urteile der österreichischen Strafprozessordnung entsprechend eingeführt worden sind. Noch viel mangelhafter ist aber die Oberberufung an die dritte Instanz geregelt und fast gar nicht das Beschwerdeverfahren. Wie ganz anders nehmen sich dagegen die Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung und der neuen Entwürfe hiezu aus.
Um eine wahre Justizpflege zu ermöglichen, will der Entwurf nun wenigstens das Obergericht und den Obersten Gerichtshof ins Land verlegen. Das Obergericht in Zivil- und Strafsachen ist als ein kleines Kollegium gedacht, bestehend aus einem rechtskundigen Präsidenten (nebst Stellvertreter) und zwei Oberrichtern (nebst zwei Ergänzungsmännern), die vom Landtage aus der wahlfähigen Bevölkerung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden sollen. Im übrigen sei auf den Entwurf verwiesen. Für den Obersten Gerichtshof ist auf § 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes zu verweisen; er besteht aus fünf Richtern.
Bei dieser Gelegenheit mag auch die Frage zur Diskussion gestellt sein, ob das bisherige Schöffengericht als Gerichtshof erster Instanz zur Beurteilung von Vergehen nicht aufgelassen werden sollte. Tatsächlich tritt dieser Gerichtshof fast nie in Funktion. Es könnte die Beurteilung der Vergehenfälle entweder dem Kriminalgerichtshofe oder dann dem Landgerichte überwiesen werden.
Nur sei noch der Einwand gegen das „Laienrichtertum“ gestreift. Es ist darauf hinzuweisen, daß heute schon in Gewerbegerichten, in Handelsgerichten und ähnlichen beruflich und fachlich organisierten Gerichten die moderne Gesetzgebung immer mehr und mehr das Laienelement zur Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtsfällen heranzieht. Damit sind im Großen und Ganzen auch recht gute Erfahrungen gemacht worden. In vielen Staaten ist überdies das Laienelement zur Rechtsprechung nicht nur in allen Strafsachen, sondern in allen Zivilsachen herangezogen worden. Nach dem Entwurfe soll nun das teilweise auch bei uns geschehen. Der Antragsteller ist nach seinen eigenen Erfahrungen überzeugt, daß man damit in Richtenstein recht gute Erfahrungen machen wird. Allerdings werden die Laienrichter in erster Instanz nur

Feuilleton
Das kleine Paradies
Roman von Irene v. Hellmuth.
„Nun, den fand ich in Marias Schubfach, er lag zuoberst darauf, nicht einmal eingeschlossen.“
„Gestohlen also, einfach gestohlen! So eine bodenlose Schleichrigkeit!“
„Der Ring bleibt hier!“ entschied Bertha. „Er gehört zu des Onkels Inventar, dessen Erben wir sind. Wilt ihr ihn nicht zurückgeben?“
„Sie hatten keine längere Zeit zu Verhandlungen; ein Schlüssel drehte sich im Schloß, Maria war zurückgekommen. Sie fuhr mit leisem, erschrockenem Aufschrei zurück, als Ella sich ihr in den Weg stellte und mit hochfunkelnden Augen rief: „Ihres Klebens ist nicht länger mehr in unserem Hause! Sie schamlose Person! — Wir sind hinter Ihre Schliche gekommen! Noch heute entfernen Sie sich!“
„Sie wollte reden, sich verteidigen, aufklären — man ließ sie nicht zu Worte kommen. Mit weitaufergerissenen Augen hörte sie die Verdächtigungen an. Aber entsetzt schrie sie auf, als Bertha ihr den Ring

unter die Nase hielt und höhnisch anlächelnd sie anschrte: „Und gestohlen haben Sie auch! Diesen Ring hier! Er gehört Onkel Gottlieb!“
„Maria konnte das Furchtbare dieser Anklage nicht gleich fassen. Sie hob die gefalteten Hände empor und flehte: „Zeh bitte, halten Sie ein! Der Ring ist mein Eigentum! Ich kann es beschwören! Glauben Sie mir doch!“
„Beschwören Sie es lieber nicht! Es wäre ja Meineid!“
„So fragen Sie doch Ihren Onkel, ob er mir den Ring nicht geschenkt hat. Er verbot mir zwar, davon zu sprechen; aber ich muß mich doch verteidigen!“
„Alle drei brachen in ein schallendes Gelächter aus. „Geschenk? Der Onkel hätte Ihnen diesen kostbaren Ring geschenkt? Da müssen Sie sich schon etwas anderes ausdenken! Der Onkel verheißt überhaupt nichts! Es ist eine bodenlose Frechheit, so etwas zu behaupten! Wie oft habe ich ihn schon gebeten, mir das Kleid zu überlassen. Aber immer umsonst! Nun sollte er Ihnen, die er gar nicht kennt, es schenken! Sie müssen uns für sehr töricht halten, daß Sie uns mit solchen einfältigen Märchen kommen!“

Ella war ganz rot voll Zorn und Empörung. „Und nun, dort ist die Tür! Sofort entfernen Sie sich! Nicht eine Nacht dürfen Sie mehr hier bleiben! Wenn Sie nicht sofort gehen, benachrichtigen wir die Polizei! Schreiben Sie es unserer Geduld und Langmütigkeit zu, daß wir Sie nicht in sicherer Obhut bringen lassen, wofür Sie eigentlich gehören! Denn mit einer Diebin und Herumstreunerin macht die Polizei bekanntlich wenig Umstände! Aber wir sind gutmütig genug, Sie wieder händeln gehen zu lassen, wo Sie diesen Abend waren. Der Galan wartet vielleicht noch unten.“
„Maria machte keinen Versuch mehr, sich von dem schmählichen Verdacht zu reinigen, der auf ihr lag. Sie war überhaupt keines klaren Gedankens fähig. In ihrem Kopfe wirbelte es und sie sah, nachdem sie gegangen war, mit weit aufgerissenen Augen in ihrem kleinen Stübchen und starrte vor sich hin. Nur die eine Sehnsucht lebte in ihr, die Sehnsucht nach ihrem lieben stillen Zimmer daheim. Sie sah es wieder vor sich, wie so oft in diesen letzten Tagen, wo das Heimweh sie mächtig packte und ihr das Herz zusammenpreßte. Ach — nur wieder daheim sein, den Kopf in die kühlen, sauberen Kissen

wählen dürfen und in wohligen Behagen den süßen Blumenduft einatmen, den der laue Nachtwind durch das geöffnete Fenster trug. Wie schön — wie schön war das! Wie wundervoll schien es sich da, eingewiegt von dem schmelzenden Schlag der Nachtigall! Draußen der Vollmondchein über dem Garten! Sie träumte sich immer tiefer hinein in ihr Paradies, sie sah den Garten in seiner Frühlingspracht. Dort blühten jetzt Flieder und Goldregen, Hyazinthen und Tulpen. Die Rosenstöcke hatten wohl schon kleine Knospen. Die Apfelbäume mit ihren lieblichen, rosa und weiß gepregelten Blüten, die Birnbäume wie überhäet, wie beschnitten mit duftigem Weiß. Der kleine Springbrunnen plätscherte dazu seine eintönige Melodie. Die Schwalben bauten schon Nester, alles atmete Frieden, tiefsten Frieden da draußen, weit ab von dem Lärm und der Unruhe der Stadt. Mit einemmale verfant das so herrliche bunte Bild vor des träumenden Mädchens Augen.
Ein harter Finger hatte an die Türe geklopft und eine barische, befehlende Stimme rief: „Sie schlafen wohl schon? Wachen Sie Ihre Sachen! Sie können meinetwegen die Nacht noch im Hause bleiben! Ich will nicht, daß es heißt, ich hätte Sie ohne

in Strafsachen herangezogen, dagegen beim Obergerichte in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

Bei dem Uebergewichte, das der rechtskundige Richter infolge seiner Kenntnisse besitzt, ist nicht zu befürchten, daß die beiden Laienrichter ihrer eigenen Wege gehen werden.

Der Entwurf will mit dem Laienelemente wenigstens im Berufungsverfahren und Revisionsverfahren auch die oben gestreifte, moderne Berufs- und fachgerichtliche Ausbildung mit in den Kreis der Regelung ziehen. Deshalb soll der Landtag bei Auswahl der Richter und Erzieher nicht auf den Stand der Bauern, Gewerbetreibenden, Arbeiter und Erzieher Rücksicht nehmen und es soll das Gericht, wenn ein Berufungskennntnisse erforderlicher Fall zur Behandlung kommt (z. B. ein speziell die Landwirtschaft interessierender Fall, Gewährleistungsfall, Dienstbarkeit usw. oder, wenn ein Fall vorliegt, bei dem ein Jugendlichere beteiligt ist und der anderswo vor das Jugendgericht gehört), entsprechend besetzt werden.

Geschichtlich sei daran erinnert, daß die Grundgedanken des Entwurfes für frühere, liechtensteinische Verhältnisse nichts Neues bringen. Es sei daran erinnert, daß jede der beiden Landeshauptstädte ein eigenes Gericht, bestehend aus dem Landammann und zwölf Richtern hatte, und daß die Appellationsinstanz im Lande war. Der Berufungsverwalter mußte „Gold und Silber hinter den Stab“ des Gerichtes legen. Die Appellation ging zum Teil an das Zeitgericht und von diesem an das Hofgericht in Vaduz. In den Freiheitsbriefen ist das Privilegium de non evocando et de non appellando enthalten, d. h. Freiheit fremden Gerichts. Durch kaiserliche Privilegien ist der Herrschaft damals ein eigenes, im Lande ansetzbares Gericht zugewilligt worden, gegen dessen Urteilspruch nicht an auswärtige Richter appelliert werden durfte. (Vergl. zum Ganzen: Die alten Rechtsgewohnheiten und Landesordnungen. Jahrbuch V., S. 57 ff., von H. Schäfer, dann Akten im Regierungsratsarchiv; Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, S. 411 und 433.)

(Fortsetzung folgt.)

Brief aus der Stadt.

Unsere schweizerische wirtschaftliche Krise, die nur einen kleinen Teil der Weltwirtschaftskrise ausmacht, welche letztere einzig in ein paar überseeischen Ländern einen kleinen Anstoß zur Besserung zeigt, äußert sich deutlich in den dieser Lage veröffentlichen Berichten und Rechnungsergebnissen der schweizerischen Banken. Die Umsatzzahlen und auch die Gewinne sind bedeutend zurückgegangen und an verschiedenen Orten wird es nur unter Heranziehung von Reserven aus den „sieben fetten Jahren“, wie man sie fast buchstäblich nennen darf, möglich geworden sein, eine Dividende auszuschütten, die dem Ansehen des betr. Institutes und den Wünschen und oft auch den Bedürfnissen der Aktionäre entspricht. Daß eine alte, gute St. Galler Bank, die Bank in St. Gallen, die aus der ehemaligen Firma Brettaufer u. Cie. hervorgegangen ist, auf der Strecke blieb, haben wir in unserem Berichte schon einmal erwähnt. Nun ist diese Bank in Liquidation getreten. Wenn hierbei auch keine kleinen Sparer verliert, so sind die Verluste doch für die Betroffenen schmerzhaft. Ob bei den schweizerischen Banken wie auch in der schweizerischen und besonders in der ostschweizerischen Industrie alle jene, die mehr oder weniger von den „sieben fetten Jahren“ profitierten, auch „sieben magere Jahre“ aushalten könnten, bezweifeln wir. So wie die Situation jetzt ist, braucht es einen kräftigen Organismus, um aufrecht zu bleiben.

Das Organisationskomitee für das nächste eidgen. Turnfest in St. Gallen erläßt dieser Tage den üblichen Aufruf an Volk und Behörden, um die notwendige finanzielle Unterlage, damit das Turnfest bei aller möglichen Einfachheit würdig durchgeführt werden kann. Einige Subventionen sind ja bereits geflossen; es braucht aber doch noch viel und es ist zu hoffen, daß der Appell dort, wo wirklich etwas zu holen ist, gehört und beherzigt wird. Wenn wir auch heute noch absolut keine Veranlassung haben, große Feste zu feiern, so verdient doch

das eidgen. Turnfest, das in Hauptstädten ernsthafter Arbeit gewidmet ist und diesmal gewiß sehr wenig vom üblichen Festtrummel und Ueberschwang an sich hat, volle Sympathie. Es bleibt zu erwarten, daß gerade St. Gallen, die Ostmark, seinen Mann stellt. Und es hat doch gottlos noch viele Große und Kleine, die, ohne dabei Schmerzen zu verspüren, für solche patriotische Anlässe mehr oder weniger tief in die Tasche greifen können.

Das Thema Getreidemonopol, Sicherung der Brotversorgung und Förderung des Inlandgetreidebaues wird täglich mehr in Versammlungen, Sitzungen und in der Presse erörtert. Darüber scheint man einig zu sein, daß das Getreidemonopol bald und gründlich begraben wird. Es werden ihm nur wenig Leidtragende nachweinen, nur die, die aus seiner Existenz Nutzen gezogen haben. Nicht daß aber deswegen schon alle Meinungen gefunden hätten, wie man bei der Neuregelung der Dinge die Interessengegenstände ausgleicht. Aber es besteht doch der Wille, mit den Tatsachen u. dem Möglichen zu rechnen, und wo ein Wille ist, da gibt es auch einen Weg, heißt es auch hier, das Parlament wird sich bald über diesen Weg zu entscheiden haben — Begleiter sind genug aufgestellt, und zwar von solchen, welche die Gegend, in diesem Falle die Situation, kennen und wissen, wo wir am besten aus dem heutigen Irrgarten zu einem sichern Ziele kommen. (Aus dem „Sarganserländer“.)

Liechtenstein.

Bericht aus den Regierungssitzungen vom 25. und 26. März.

1. Besuch des Straßhäftlings Konrad Schäfer um Zulassung zur Vertretung von Arbeit im Freien, Abnahme von der Unterbringung in ein schweizerisches Arbeitshaus und um Zuweisung besserer Essen. — Das Essen soll vom Regierungsrat kontrolliert werden; im Übrigen der Finanzkommission überweisen.
2. Stellvertretung des fürstl. Gesandten in Bern. — Werden Vorschläge des Geschäftsträgers Dr. Beck erwartet.
3. Marger Paul in Schaan um Hundsteuerermäßigung. — Abgewiesen.
4. Frommelt Josef in Schaan 85 dito. — Abgewiesen.
5. Nigg Johann, Schaan-Duz, dito. — Auf Fr. 7.50 ermäßigt.
6. Luise Uger und Maria Stieger in Fresch, Einfuhr von Schweinen aus Vorarlberg zur Bezahlung der Gemeindesteuern in Schellenberg. — Abgewiesen.
7. Gemeinde Triesen, Aufnahme eines Darlehens zum Wasserleitungsbau. — Genehmigt.
8. Gemeinde Altenstadt, Verkehr mit Mautentieren auf den in Liechtenstein gelegenen Grundstücken von Bürgern aus Altenstadt. — Bewilligt.
9. Konjunktionsgesellschaft Sevelen, Protest wegen Zollzahlung für Konfitüren. — Die Beschwerde wird abgewiesen.
10. Martin Gschlögl, Eschen, Uebertragung der Wirtschaftskonfession seines Vaters sel. auf ihn. — Bewilligt.
11. Mitteilung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements betr. Aufhebung des Sektors Buabs (Fremdenpolizei). — Zur Kenntnis genommen.
12. Josef Zoller, Balzers, Zollfreie Einfuhr von vier Rosherden. — Nicht bewilligt.
13. Kanzleidirektion des Oberlandesgerichts Innsbruck als obersten Gerichtshof für Liechtenstein um Auszahlung des Kanzeleipauschales in Franken. — Der Finanzkommission abgetreten.
14. Dybel Ludwig, Vaduz, Steinsprenger an der Schloßstraße. Auf Grund des Lokalangehens nicht bewilligen. Der fürstl. Landestechner ist zu beauftragen, den Schloßjesseln so oft nötig von losen Steinen säubern zu lassen.
15. Gemeinden Triesenberg, Triesen, Balzers, Mauren und Kuggell um Wänderung des Zollgesetzes (Referendumsbegehren). Der Finanzkommission überweisen.
16. Huber August, derzeit in Schaanwald, Zollnachricht für einen Wagen. — Abgewiesen.

17. Kinde Kreszenz, Triesen Nr. 122, um Bewilligung zum Bau eines Dammes als Rückstau ihres Grundstückes am Wofelsbach. — Der Landesrentenkommission überweisen; endgültige Entscheidung erst nach Abgabe des Gutachtens genannter Kommission treffen.

18. Protokoll der Launenkommission vom 15. März. — Zur Kenntnis genommen.

19. Vier Parteien wurden wegen Fahrens ohne Licht nach eingetretener Dunkelheit mit je Fr. 5 gestraft.

20. Eine Partei wurde wegen Radfahrens ohne Kontrollschild mit Fr. 6 gebüßt.

21. Drei Schulangelegenheiten, darunter eine Strafsache, wurden besprochen.

Mitteilung. Im Zusammenhang mit der Besprechung des vom Schweizerischen Bundesrat vorgelegten Entwurfes eines Zollvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ist in der schweizerischen Presse die Frage der Aufnahme des Fürstentums Liechtenstein in die Eidgenossenschaft als schweizerischer Kanton als notwendige Folge des Zollanschlusses hingestellt worden.

Demgegenüber kann festgestellt werden, daß die Souveränität des Fürstentums bei den gegenwärtigen Verhandlungen als feststehende und unbedingte Tatsache betrachtet wird, an welcher auch durch den Zollanschluß nichts geändert werden soll, wie dies denn auch im Eingang des Vertragsentwurfes ausdrücklich statuiert ist. Beide Vertragsparteien haben lediglich die Absicht, dem Fürstentum durch diesen Vertrag die Ansehung an ein größeres Wirtschaftsgebiet zu ermöglichen, und es besteht weder auf liechtensteinischer noch auf schweizerischer Seite der Wunsch, die wirtschaftliche Annäherung zu einer politischen auszugestalten.

Die oben erwähnten gegenseitigen Meldungen dürften vermutlich von Gegnern des Zollanschlusses stammen, die damit bezwecken, die Öffentlichkeit und jenseits des Rheines gegen den Vertrag Stimmung zu machen.

Schweizerisches.

Die Schweiz und Vorarlberg. Im Berichte des Politischen Departements wird über Vorarlberg bemerkt: Die Anschlussfrage ist im Laufe des Jahres von verschiedenen Seiten wiederholt aufgegriffen worden. Unser Standpunkt hat sich nicht geändert. Wir wünschen aufrichtig, daß Oesterreich, wie es aus dem Friedensvertrag hervorgeht, lebt und sich entwickelt. Unsere Politik wird sich auch in Zukunft an diese Linie halten. Sollte Oesterreich wieder erwarten und gegen den Wunsch und das Interesse der Schweiz sich auflösen, dann müßte die Schweiz das freie Entschließungsrecht für Vorarlberg verlangen, welchen Standpunkt die schweizerische Delegation bereits anlässlich der ersten Völkerbundsversammlung in Genf vertreten hat. Den ebenfalls geäußerten Wunsch nach Errichtung eines schweizerischen Konsulates in Vorarlberg haben wir eingehend geprüft. Wir glauben aber, einstweilen davon absehen zu dürfen. Es besteht eine Poststelle in Feldkirch, die den Anforderungen dormalen genügt.

Die deutsche Mark auf den Bundesbahnen. Auf den schweizerischen Stationen der Bundesbahnen innerhalb des deutschen Gebietes bis auf weiteres die Umrechnung der Fahrpreise sowie der Gepäck- und Expressgutfrachten aus der Franken- in die Markwährung wie folgt umgerechnet: 100 Fr. = 1000 Mark; für die Umrechnung der Frachten und Nebengebühren im Tier- und Güterverkehr 100 Fr. = 2000 Mark; für Nachnahmeforderungen findet die Umrechnung nach dem Tageskurs statt.

Die katholisch-konservative Fraktion der Bundesversammlung hat am Mittwoch zur Motion Abt Stellung genommen. Nach einlässlicher Diskussion wurde ohne Gegenantrag beschlossen, nachstehende Motion zu stellen und den Fraktionsschef zu beauftragen, sie im Nationalrat einzureichen:

„Der Bundesrat wird eingeladen:
1. Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit den Bedingungen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise im Sinne der Hebung der nationalen Produktion und Konkurrenzfähigkeit anzupassen.

2. Die Frage zu prüfen und beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht eine durch die Verhältnisse sich aufdrängende Revision der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Grundsatz der differenzierten Arbeitszeit in Aussicht zu nehmen sei.“

Die neueste „Amsturzpartei“ ist nach dem freimüthigen „Luzerner Tagblatt“ die katholisch-konservative Volkspartei, weil sie darnach trachtet, die konfessionellen Ausnahmeartikel aus der Bundesverfassung auszumergeln.

Die Tagelöhner der eidgen. Räte. Wie man vernimmt, besteht die Absicht, das Tagelohn der eidgen. Räte auf Fr. 35 zu belassen, es aber nur für wirkliche Sitzungstage auszurichten, nicht aber — wie bisher — auch für Samstag und Sonntag. Auch die Reiseentschädigung würde so abgeändert, daß sie künftig für jede Sitzungswache entrichtet würde, aber nur mehr 25 Rp. für den Bahnkilometer betragen sollte.

Die Zahl der Einbürgerungen. Die Gesamtzahl der im Jahre 1921 in der Schweiz eingebürgerten Personen beträgt mit Einschluß der Wiedereinbürgerungen 7008 (im Vorjahre 4804), ohne die Wiedereinbürgerungen 5955 (3870).

Auswanderung. Im Februar 1922 wanderten 266 Personen (1921: 680) über Meer.

Verlängerte Arbeitszeit auf kleinen Postbureaus. Die Oberpost- und Obertelegraphendirektion hat die Personalverbände um ihre Zustimmung ersucht, bei kleineren Bureaus zweiter Klasse, wo zum Teil leichte, zum Teil unproduktive Arbeit zu verrichten ist, die tägliche Arbeitszeit in den Fällen bis auf 9 Stunden auszuweiten, in denen durch eine mäßige Verlängerung der Arbeitszeit die Wiederbesetzung erledigter Stellen vermieden und dadurch eine Personalverminderung herbeigeführt werden kann.

Ermäßigung des Zinsfußes. Schon bei den letzten Zinsfußerhöhungen der Banken haben die Geldinstitute des Linthgebietes eine eigene, selbständige Stellung eingenommen, indem sie den Ausschlag nicht mitnahmen. In diesen Tagen geben nun die nördlichen Institute (Leih- und Sparkasse vom Seebach und Gaster, Leih- und Sparkasse Schmerikon, Leih- und Sparkasse Kaltbrunn und Leih- u. Sparkasse Eschenbach) bekannt, daß wir die Ermäßigung der Zinsfüße im allgemeinen in Aussicht nehmen und je nach Gestaltung des Geldmarktes in nächster Zeit entsprechende Verfügungen treffen und veröffentlichen werden.“

Bern. Beim Herannahen der Gramefeiern und Schulfeste ruft die Unterrichtsdirktion den Schul- und Gemeindeführern folgenden, immer noch zu recht bestehenden Regierungsratsbeschluss vom 26. Februar 1918 in Erinnerung: 1. Der Ausschuss geistiger Getränke im Schulhaus ist unterlagt; den Schulbehörden wird empfohlen, die Schulfeste alkoholfrei durchzuführen. 2. Das Tanzen der Kinder ist nur bis längstens 7 Uhr abends zu dulden; spätestens zu dieser Stunde haben sich die Kinder nach Hause zu begeben. 3. Mit den Schulfesten dürfen keine Tanzanlässe für Erwachsene verbunden werden.

Nidwalden. Bruder Klausen Werk. Die Regierung hat, als sie der Regierung von Nidwalden die Ueberreichung des großangelegten Bruder Klausen Werkes von Dr. Rob. Durzer dankte, der Freude Ausdruck gegeben, daß ein Bürger von Nidwalden auf dieser Aufgabe, das Werk zu bearbeiten, gerufen worden ist, und daß er diese Aufgabe so glänzend gelöst hat. Das Werk umfaßt 1300 Seiten mit vielen Abbildungen. Die Kirche dürfte wenige Heilige haben, denen die Nachwelt ein Denkmal von solch künstlerischem Wert geschaffen hat.

Glarus. Schöne Leita. Die kürzlich verstorbenen Frau Oberst M. Schubi-Merian in Schwanden hat in ihrem Vermächtnis eine Anzahl gemeinnütziger Institutionen und Private mit zusammen Fr. 75,500 bedacht.

Glarus. Die Landesrechnung für 1921 schließt bei Fr. 4,270,836 Einnahmen mit einem U e b e r s h u ß von Fr. 309,780 ab. Vorgesehen war ein Mißschlag von Fr. 324,000.

Baselstadt. Die Basler Regierung ist vom Großen Rat ermächtigt worden, zu gegebener

Gnade auf die Straße geschickt! Aber morgen in aller Frühe müssen Sie fort!“

Maria lächelte bitter. Also noch eine Gnadenfrist. Sie durfte bleiben die Nacht. Heute hätte sie auch kaum gewußt, wohin sie sich wenden sollte. Die elektrische Bahn ging zwar noch, aber bis sie nach Hause kam, lag wohl draußen schon alles im tiefsten Schlaf. Und sollte sie dem Vater vielleicht die Nacht Ruhe rauben mit der Nachricht, daß sie aus dem Dienst gejagt wurde? Warum? Um nichts, — um gar nichts! Was hatte sie denn verbrochen? Sie schämte sich, schon wieder heimzukehren; aber die Sehnsucht nach dem Frieden der Heimat war plötzlich so stark, daß sie dieselbe nicht mehr unterdrücken konnte. Freilich — Linda würde böse Augen machen; aber sie würde alles tun, die Schwester zu verführen; und ein Mädchen, wo sie schlafen konnte, würde sich im Hause wohl finden.

Maria raffte sich endlich auf; sie mußte ihre Gedanken sammeln; denn in aller Frühe wollte sie fort. Sie packte ihren Koffer und lag dann wachend im Bette. Als der erste Tag durch das Zimmer fiel, stand sie auf. Als sie fertig war, schlich sie auf den Beiphenix hinaus. Ihre Sachen wollte sie später abholen lassen. Minutenlang stand sie vor

Dante Gottlieb's Fenster. Sie hätte mit dem Alten gerne noch ein paar Worte geplaudert, aber drinnen regte sich, so gnichts. Er schlief wohl noch. So schritt sie langsam die Straße hinab, denn sie hatte Zeit. Die elektrische Bahn fuhr noch nicht. Die Großstadt erwachte erst allmählich aus dem Schlummer. Wäckerjungen kamen pfeifend daher, ein mit Milchkanne beladener Wagen rasselte vorüber. Arbeiter im blauen Kittel eilten der Stätte ihrer Tätigkeit zu. Mancher blieb stehen und schaute kopfschüttelnd dem jungen hübschen Mädchen nach. Sie und da sprach sie einer an: „Nun, schönes Kind, wohin schon so bald? Wartest wohl auf Deinen Schatz?“

Doch Maria gab keine Antwort. Da ließ man sie achselzuckend laufen. Als der erste Wagen herangekam, stieg sie ein und fuhr der Heimat zu.

Sie wachte, der Vater war ein Fröhlichstehender, sie würde ihn sicher schon im Garten bei seinen Blumen treffen. Es wollte ihr bei dem Gedanken an Linda zwar wieder bange werden, aber tapfer suchte sie alle Bedenken niederzukämpfen. Der Vater würde ihr schon helfen. Als sie die blühende Schneebornhecke, die ihr kleines Reich von der Straße schied, erreicht hatte, stand sie aufatmend still.

„Daheim, wieder daheim!“ flüsterte sie und hob sich auf die Beiphenix, um besser hinüberzusehen zu können. Ganz so, wie ihre Phantasie es sich ausgemalt, lag der Garten vor ihren entzückten Augen. Vergessen war der Schmerz, alle Bitterkeit über das erlittene Unrecht; sie schaute auf all die Blütenpracht und lag mit Behagen den süßen Duft ein, der ihr aus dem blühenden Garten entgegenströmte. Als sie fortging, blühten eben die Weiden an der Esch und jetzt war alles wie überfärbt von Bitterkeit. Dort drüben der alte Birnbaum, der so süßliche, herrliche Früchte lieferte, war vollständig weiß. An der Mauer drüben das Spalierros, des Waters Stolz und Freude, zeigte ebenfalls reichen Blüthen Schmuck. Und Blumen die Fülle! Mit leisem Blättern schallte der kleine Springbrunnen seinen hellen Strahl in die blaue Luft, sonst kein Laut, kein Ton ringsum. Nur die Schwalben flogen schon geschäftig zum Nest. Wie köstlich diese Ruhe und Stille war! Der Tau funkelte in dem goldenen Sonnenschein wie Tausende von Diamanten. Maria stand wie gebannt und blickte mit glänzenden Augen hinein in ihr kleines Paradies. Im Hause regte sich nichts. Die Bewohner schienen noch zu schlafen.

Das junge Mädchen dachte daran, ob es wohl

gar so schwer wäre, den Felix Ebbhardt zum Manne zu nehmen. Dann wäre alle Sorge und Not zu Ende, dann könnte der Vater sein Alter so recht genießen, und er würde gewiß sehr erfreut sein. Maria lächelte. Wenn sie es machte wie einst ihre Mutter, die sich auch draußen unter fremden Menschen ihr Brot verdienen mußte und die dann, als sie des Herumstehens müde, zum Vater kam und fragte: „Wollen Sie mich noch?“ Satten die beiden nicht ganz gut miteinander gelebt? Warum sollte sie es nicht auch können? Man mußte nur den guten Willen haben. Aber das wollte sie zur Bedingung machen, daß sie hier leben durfte, hier in ihrem kleinen Paradies! Plaz war genug im Hause, und reichte es nicht — nun, Felix Ebbhardt war ja reich, dann konnte das Haus vergrößert werden. Man brauchte ja dann nicht mehr jeden Pfennig umzubringen, ehe er ausgegeben wurde. Felix Ebbhardt würde gewiß auf ihren Plan eingehen, wenn sie ihn darum bat. Maria lächelte noch immer. Es wurde ihr ordentlich leicht ums Herz. Sie dachte daran, was der Vater wohl sagen würde zu ihren Plänen. Sie nahm den Hut ab und strich sich die Locken aus der Stirn.

(Fortsetzung folgt.)